

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Neuerlass der Satzung für den Jugendbeirat

Beratungsfolge

17.07.2017	Sozialausschuss	öffentlich
25.07.2017	Stadtrat	öffentlich

Beschlussvorschlag

Die beigefügte Satzung über den Jugendbeirat der Stadt Puchheim wird beschlossen.

Vorschlagsbegründung

Nachdem sich der zuletzt bestellte Jugendbeirat vor Jahren faktisch aufgelöst hat und ein neuer Beirat nicht konstituiert werden konnte, haben sich nun mit Unterstützung des Jugendzentrums wieder junge Menschen gefunden, die sich für eine Mitarbeit im Jugendbeirat interessieren. Im Kreis der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber wurden Wünsche für eine Anpassung der Satzung für den Jugendbeirat geäußert. Insbesondere soll die Zahl der Mitglieder von 7 auf 12 erhöht und das Mindestalter für Empfehlungen von 14 auf 12 gesenkt werden.

Die Verwaltung hat diese Anregungen zum Anlass genommen, die bestehende Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Puchheim zu überarbeiten. Neben redaktionellen Änderungen (Gemeinde/Stadt), Ausräumung von Zweifelsfragen im Verfahren (Zulassung von Bewerbungen/Empfehlungen) sowie Vereinfachungen im Wahlverfahren von Vorsitz/Schrifführung sowie im Geschäftsgang des Beirates wurde – wie bei anderen städtischen Beiräten auch – ein Beteiligungs- und Antragsrecht aufgenommen, das sich hier auf jugendrelevante Fragen erstreckt. Mit Rücksicht auf die Größe der anderen Beiräte ist die Mitgliederzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 10 festgelegt worden.

Der Jugendbeirat repräsentiert nach dem Selbstverständnis der Bewerberinnen und Bewerber die Jugend (Jugendliche und Heranwachsende, junge Erwachsene), nicht aber Kinder. Es handelt sich also bewusst nicht um einen Kinder- und Jugendbeirat. Für eine geeignete Beteiligungsform von Kindern unter 14 Jahren gibt es noch kein Konzept.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es begrüßenswert, wenn in Folgejahren – ähnlich wie beim Umweltbeirat – Puchheimer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, sowie Schulen ein Entsendungsrecht von Mitgliedern in den Jugendbeirat erhalten (institutionelle Mitglieder). Daneben soll aber auch die Bestellung von Einzelmitgliedern möglich sein, die nicht in Institutionen gebunden sind. Insofern ist die jetzt vorgeschlagene Änderung der Satzung nur eine vorübergehende Lösung.

Die Übergangsregelung soll es ermöglichen, im Jahr 2017 abweichend von den neuen Verfahrens- und Formvorschriften einen Jugendbeirat zum 01.10. berufen zu können. Eine ausreichende Zahl von Bewerbungen liegt bereits vor.

Anlagen

Entwurf Jugendbeiratssatzung 2017

Jugendbeiratssatzung 2005

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Tönjes